

**Empfehlung  
des Expertengremium Bädertechnik/Bäderhygiene im BMSGPK  
zur schrittweisen Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem  
Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung  
2012 (BHygV 2012)  
unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen  
zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

**I. Einrichtungen nach dem BHygG:**

- Hallenbäder
- Künstliche Freibäder
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
- Bäder an Oberflächengewässern
- Kleinbadeteiche
- Badegewässer

Diese umfassen auch Nebeneinrichtungen (z.B. Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Stege, Einstiegshilfen, Liegeflächen, Ruheräume, Liegewiesen)

**II. Allgemeines**

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden.

Das Badewasser in Beckenbädern unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Das Badewasser von künstlich zum Baden errichteten Kleinbadeteichen wird keiner Desinfektion unterzogen. Daher muss in Kleinbadeteichen eine wesentlich höhere Verdünnung durch ein größeres Wasservolumen und eine geringere Nutzung durch Badende im Vergleich zu Beckenbädern erreicht und eingehalten werden. Mit den Bestimmungen der BHygV wird daher die Nutzung durch Badegäste im Verhältnis zur Größe eines Kleinbadeteiches (Volumen, Fläche) begrenzt.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2, wie eine weitere Beschränkung der Anzahl der Badenden im Vergleich zu einer solchen in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion, sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmenden Wissen anzupassen sein.

Weitere Regelungen betreffen Bäder an Oberflächengewässern, wie Seen und Flüsse; dazu zählen insbesondere die sog. „Badegewässer“, die im BHygG und durch die Badegewässerverordnung (BGewV) auf Basis einer EU-Richtlinie geregelt sind.

Ob eine Infektion mit dem neuen Virus SARS-CoV-2 beim Baden (über Wasser/Luft/Kontakt von Person zu Person) in Beckenbädern, Kleinbadeteichen und Oberflächengewässer möglich sein kann, ist - aufgrund der fehlenden Datenlage - nicht sicher bekannt.

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über andere, bereits umfangreicher untersuchte Corona-Viren und das - wenn derzeit auch noch limitierte - Wissen über SARS-CoV-2 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Infektionsrisiko im Badewasser gering ist, wenn die Bestimmungen des BHygG, BHygV und BGewV (Bewirtschaftung hinsichtlich der Qualität) eingehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19, wie die Beschränkung der Anzahl der Badenden in Badewasser generell, sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmenden Wissen anzupassen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Badenden muss in Badewasser ohne Desinfektion weitergehend erfolgen, als in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit respiratorischem Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Daher sind auch in allen Einrichtungen nach dem BHygG (Bädern) grundsätzlich dieselben Regeln wie an anderen Orten des öffentlichen Raumes einzuhalten.

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die Einhaltung eines Mindestabstands unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist. Unterstützend ist die Verwendung eines Mund- und Nasenschutzes (MNS) in den unten näher angeführten Bereichen; **dieser** verringert die Verteilung von Tröpfchen, die beim Sprechen, Niesen oder Husten entstehen. Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder Flächen muss durch verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen entgegengewirkt werden. Allgemein ist auf die Notwendigkeit des häufigen und gründlichen Händewaschens hinzuweisen.

#### Reinigung und Desinfektion

- Hygienepläne den derzeit erhöhten Anforderungen anpassen, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen.
- Verstärktes Augenmerk auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Kontaktflächen und die Händehygiene legen.
- Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion nach den Vorgaben der BHygV sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind (Nachweis durch Listung in ÖGHMP oder VAH).

### **III. Empfehlung für eine kontrollierte, schrittweise Wiederöffnung (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen)**

#### **Schritt 1:**

Wiederöffnung mit Zugangsbeschränkung (reduzierte Zahl an Badegästen) von

- **Künstlichen Freibädern**
  - **Bäder an Oberflächengewässern**
  - **Kleinbadeteichen**
  - **Badegewässern**
- Zur Planbarkeit des Besuches einer Einrichtung:  
Kartenvorverkauf über Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen, sodass nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.
- Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kassenbereich und vor allfälligen Verkaufsstellen:  
Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens 1 m anbringen. In Innenräumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen. Um Aufenthalt generell zu vermeiden, Sitzgelegenheiten bei Bedarf nur für Personen mit Einschränkungen zur Verfügung stellen. Leitsysteme mit Markierungen helfen den Besucherstrom zu organisieren.
- Informationen für Badegäste an mehreren, gut sichtbaren Stellen in der Badeanlage aushängen und an die notwendige Mitarbeit der Badegäste bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen appellieren (Abstandsregeln, MNS-Verwendung, Hygienemaßnahmen und dgl.), um den Badebetrieb aufrecht halten zu können.
- MNS-Verwendung:  
in Indoorbereichen, wie Eingangsbereich, sanitäre Anlagen, Umkleidebereiche (bei Kabinen und Kästchen) mit Ausnahme von Feuchträumen (Duschen);  
in Outdoorbereichen, kann auf dem Weg von und zu Becken/See/Fluss/Kleinbadeteich und auf Liegewiesen auf die Verwendung des MNS verzichtet werden, es ist aber jedenfalls der Mindestabstand von 2 m (Eigenverantwortung) einzuhalten.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.
- Anmerkung:* Gastronomiebereich; auf die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen wird verwiesen.
- Wegstrecken: vorzugsweise „Einbahnregelungen“.
- Sammelumkleiden: Kästchen limitieren, sodass ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann.

- Duschen: Mindestabstand von 2 m.

## **Zugangsbeschränkungen - Limitierung des Badebesuchs (Stufenplan):**

### **1. Künstliche Freibäder und Bäder an Oberflächengewässern**

- Bemessungskriterium für Eintritt in das Bad:
  1. Stufe: 20 m<sup>2</sup>/Person Liegefläche;  
nach 2 Wochen (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen) :
  2. Stufe: 10 m<sup>2</sup>/Person Liegefläche
- Becken: im Wasser auf Mindestabstand von 1-2 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Zwischen den einzelnen Liegen: Mindestabstand von 2 m, Zahl der Liegen entsprechend reduzieren.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.
- Information am Becken: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden dürfen  
(Berechnungsgrundlage: 1 Person / mindestens 6 m<sup>2</sup>).
- Oberflächengewässer: im Wasser auf Mindestabstand von 3-4 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).

### **2. Kleinbadeteiche:**

- Bemessungskriterium für Eintritt in Gelände des Kleinbadeteiches:
  1. Stufe: 20 m<sup>2</sup>/Person Liegefläche;  
nach 2 Wochen (unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen):
  2. Stufe: 10 m<sup>2</sup>/Person Liegefläche
- Im Wasser: auf Mindestabstand von 3-4 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Zwischen den einzelnen Liegen: Mindestabstand von 2 m, Zahl der Liegen entsprechend reduzieren.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.
- Information am Kleinbadeteich: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden dürfen  
(Berechnungsgrundlage: 1 Person / mindestens 25 m<sup>2</sup> des Badebereiches)

Bei bereits nach der BHygV vorgesehenen, aufgestellten Informationstafeln die Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden dürfen, dahingehend abändern, dass pro Person eine Wasserfläche (Badebereich) von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht.

### **3. Badegewässer**

#### **(freizugängliche Abschnitte von Seen und Flüssen):**

- Im Wasser: auf Mindestabstand von 3-4 m achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).
- Liegewiese: Mindestabstand 2 m in alle Richtungen.
- Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.

### **4. Attraktionen in Beckenbädern**

- Attraktionen nach der BHygV (z.B. Rutschen, Düsen, Strömungskanäle) und Sprungtürme:  
frühestens nach der 1. Stufe und nur solche, die mit aufbereitetem Wasser oder Beckenwasser betrieben werden öffnen.
- Vor den Rutschen, Sprungtürmen und sonstigen Attraktionen mit Wartezeiten:  
am Boden Abstandsmarkierungen mit 2 m anbringen. Bei Sprungtürmen verhindern, dass Personen gedrängt auf den Sprungplattformen stehen, daher warten auf den Aufstieg nur ebenerdig. Bei Wasserrutschen ein Intervall von zumindest 30 Sekunden einhalten.
- Bei Rutschen auf Rutschhilfen verzichten oder eine Wischdesinfektion zwischen den Nutzungen sicherstellen.

### **5. Offene Punkte:**

#### **Weitere Einrichtungen nach dem BHygG:**

- **Hallenbäder**
- **Warmsprudelbecken (Whirl Pools),**
- **Warmsprudelwannen (Whirlwannen),**
- **Saunaanlagen**
- **Warmluft- und Dampfbäder**

